

Europäische Vereinigung  e.V.
dauerhaft dichtes Dach

gemeinnützig - informativ - fachkompetent - unabhängig

Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.
Wolfratshauer Strasse 45 b / D - 82049 PULLACH i.L.
Tel.: ++49/+89/793 82 22 - Fax: ++49/+89/793 86 10

e-Mail: ddDach@aol.com Internet: <http://www.ddDach.org>

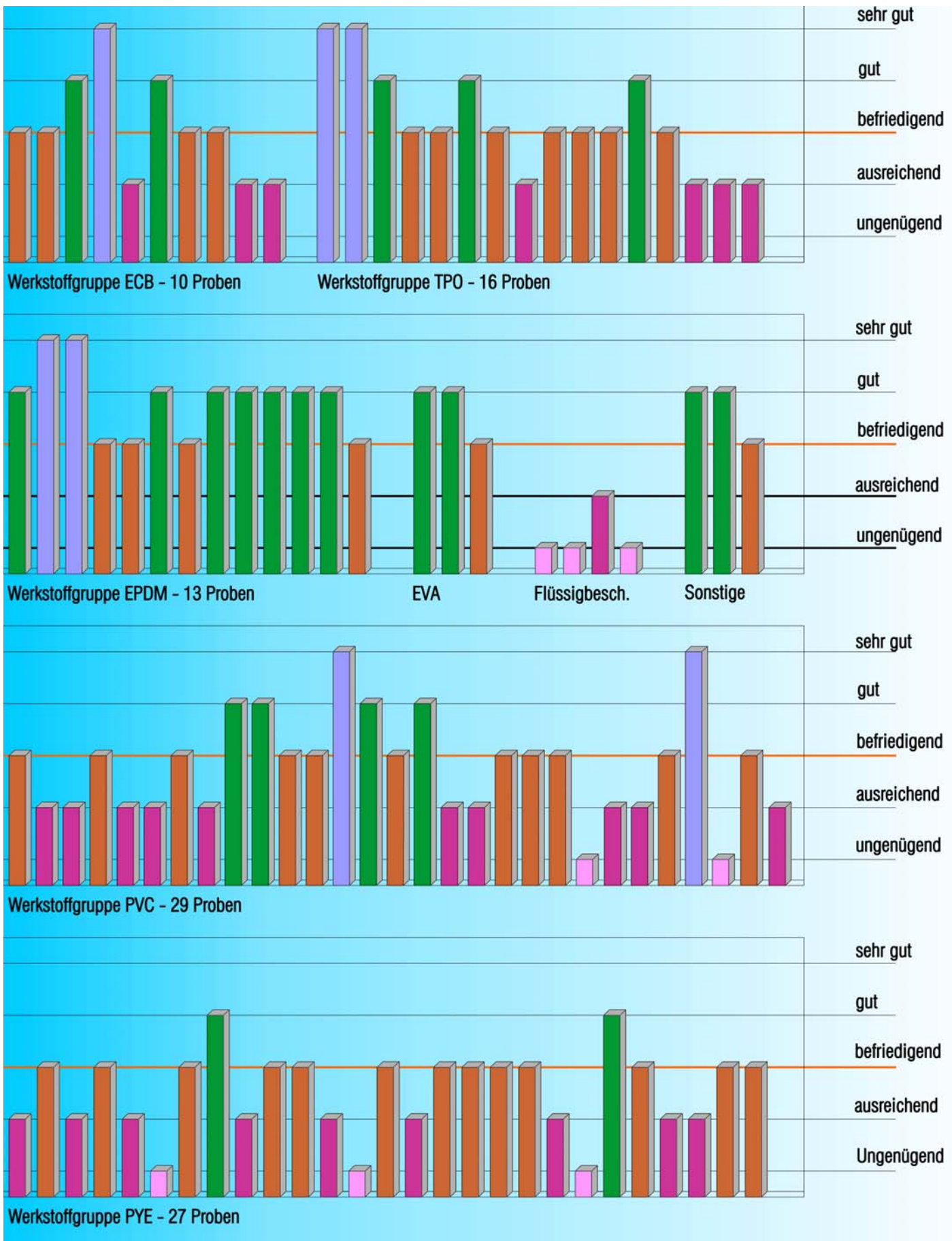


6.1

Produktvergleiche

Eigenschaftsunterschiede von genormten Bahnen im direkten Vergleich.

Bewertung nach Schulnoten: Befriedigend = Mindestanforderungen nach W. ERNST (1999).



Produktvergleich Abdichtung

Beim "ständigen Kampf mit dem Wasser" steht beim Bauteil Dach die Dachabdichtung, als wichtigste Funktionsschicht im Mittelpunkt. Aus diesem Grund war es naheliegend die Qualität von Dachabdichtungen vergleichend darzustellen. Dies erfolgte in den Jahren 1992 und 1999 in der Fachbuchreihe:

"Dachab dichtung - Dachbe grün ung"

Im Sonderband Abdichtung sind die Testergebnisse von über 100 Dachbahnen von 39 Herstellern aus 11 Ländern vergleichend dargestellt.

Zu vergleichenden Warentests nimmt RA Dr. R. Westerhoff wie folgt Stellung:

Vergleichende Warentests

Anders als in Ländern wie beispielsweise den USA und Großbritannien waren in Deutschland Warenvergleiche im Rahmen der Werbung durch Unternehmen grundsätzlich unzulässig. Das Unternehmen sollte sich darauf beschränken, seine Waren anzupreisen, sie aber nicht mit dem Angebot der Konkurrenz zu vergleichen.

Zu diesem Grundsatz, der allerdings unter dem Gesichtspunkt der freien Meinungsäußerung schon immer umstritten war, gab es eine Reihe von Ausnahmen. Die Rechtsprechung hat in jüngerer Zeit eben auch deswegen das Verbot stark gelockert, so dass selbst bei Werbung des Unternehmens von einer grundsätzlichen Zuverlässigkeit der vergleichenden Werbung auszugehen sein dürfte. Dabei ist aber stets zu berücksichtigen, dass im Wettbewerbsrecht die wesentlichen Regeln durch die Rechtsprechung aufgestellt werden, es handelt sich mithin weitgehendst um Richterrecht und nicht um Gesetzesrecht.

Schon immer aber für zulässig gehalten wurden objektive, vergleichende Warentests. Der Zweck eines vergleichenden Warentests ist es, den Verbraucher über Eigenschaften und Preiswürdigkeit der ihm auf dem Markt angebotenen Waren sachkundig zu unterrichten. Solche Warentests sind dann zulässig, wenn **drei Voraussetzungen** eingehalten werden:

1. Neutral und unabhängig

Der Tester muss neutral sein und muss gegenüber Produktion und Handel die notwendige Unabhängigkeit haben, um ein unbeeinflusstes und objektives Urteil über die von ihm getesteten Waren abgeben zu können. Fehlt die Neutralität, ist wegen der damit verbundenen Irreführung des Publikums (das bei einem Warentest von eben jener Neutralität ausgeht und ausgehen darf) der Test unzulässig, auch wenn er ansonsten seinem Inhalt nach zulässig ist.

2. Objektivität und Sachkunde

Es versteht sich von selbst - der Test muss objektiv sein. Der Test muss somit von sachkundigen Prüfern durchgeführt werden, die im Bestreben um Richtigkeit und Sachlichkeit den Test vollziehen. Dabei dürfen nur Waren miteinander verglichen werden, die auch tatsächlich vergleichbar sind. Prüfer, Sachverständige und Gutachter müssen unparteiisch sein und die erforderliche Sachkunde besitzen.

3. Darstellung der Vergleiche

Die Darstellung der Testergebnisse muss sachlich sein. Zum einen bedeutet dies, dass die Darstellung der Ergebnisse den getroffenen Feststellungen entsprechen muss, also keine Verzerrungen oder die Darstellung von (erkannten) Fehlteilen zulässig sein können. Ferner muss auch bei der objektiv richtigen Darstellung darauf geachtet werden, dass eine unnötige Herabsetzung auch des schlechter bewerteten Produktes vermieden wird.

Wenn diese drei Voraussetzungen eingehalten worden sind, ist eine Veröffentlichung von Warentests nicht nur zulässig, sondern auch im Sinne einer objektiven Verbraucherinformation sogar wettbewerbsrechtlich erwünscht.

Der Unterschied zwischen üblicher Qualität und heute machbarer Qualität wird dem Verbraucher durch solche Vergleiche besonders deutlich aufgezeigt.



Vergleichende Werbung

Seit 1998 hat sich die Rechtslage und Rechtsprechung im Bereich der vergleichenden Werbung neu ausgerichtet.

Der Bundesrat hat am 14.07.2000 durch Verabschiedung eines Reformgesetzes vergleichende Wertung ausdrücklich für zulässig erklärt, soweit sie nachprüfbar ist, der Wahrheit entspricht und nicht irreführend ist. Dadurch wurde die Richtlinie 97/55/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 6.10.1997 in deutsches Recht umgesetzt. Die UWG - Änderungen sind im September 2000 durch Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, 1374) in Kraft getreten.

Impressum:

Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.
Wolfratshauer Strasse 45 b / D - 82049 PULLACH i.L.
Tel.: ++49 / +89 / 793 82 22 / Fax: ++49 / +89 / 793 86 10
e-Mail: ddDach @ aol.com - <http://www.ddDach.org>

Bearbeitungsstand: 20.03.2007 / we